

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Oberhausen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 05.06.2025, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 108, Friedensplatz 1, 46045 Oberhausen**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Oberhausen, Blatt 11560,

BV lfd. Nr. 1

39,64/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oberhausen, Flur 23, Flurstück 413, 412, Gebäude- und Freifläche, Liebknechtstraße/Liebknechtstraße 49, Größe: 1.210 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss rechts mit Kellerraum Nr. 4 des Aufteilungsplanes

Teileigentumsgrundbuch von Oberhausen, Blatt 11573,

BV lfd. Nr. 1

18,18/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oberhausen, Flur 23, Flurstück 413, 412, Gebäude- und Freifläche, Liebknechtstraße/Liebknechtstraße 49, Größe: 1.210 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. Ga 17 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine ca. 36qm große Wohnung mit einem Sondernutzungsrecht an einer Gartenfläche und eine Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist im Grundbuch von Oberhausen Blatt 11560 am 12.04.2024 und im Grundbuch von Oberhausen Blatt 11573 am 18.04.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

49.100,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Oberhausen Blatt 11560, lfd. Nr. 1 42.000,00 €
- Gemarkung Oberhausen Blatt 11573, lfd. Nr. 1 7.100,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.